

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:
Ursina Wey, Fürsprecherin
Effingerstrasse 4a
3011 Bern
Telefon/Téléphone: 033 823 12 62
info@presserat.ch / www.presserat.ch

**Meinungspluralismus / Trennung von redaktionellem Teil und Werbung
(Mieterinnen- und Mieterverband Basel c. «Basler Zeitung»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserates 13/2014
vom 18. Juni 2014**

I. Sachverhalt

A. In der Stadt Basel kamen am 22. September 2013 zwei Initiativen des Mieterinnen- und Mieterverbands Basel (MV Basel) zur Abstimmung, die sich – grob umrissen – gegen den Abriss von bezahlbaren Wohnungen einsetzen. Gleichzeitig wurde über einen Gegenvorschlag des Basler Grossen Rats abgestimmt.

Die «Basler Zeitung» (BaZ) publiziert im Laufe des Abstimmungskampfes am 31. August 2014 einen Text der Initiativgegner (überparteiliches Komitee). Am 11. September 2014 publiziert die «Basler Zeitung» einen im Umfang ähnlichen Text des MV Basel.

Am 13. September 2014 erscheint in der «Basler Zeitung» eine Beilage, in der ein Vertreter des Verbandes für Immobilienwirtschaft (SVIT) seine Argumente gegen die Initiativen in einem Artikel vorbringt.

B. Am 13. Dezember 2013 reicht der MV Basel Beschwerde beim Schweizer Presserat ein. Der MV Basel beanstandet nicht einen einzelnen Artikel der Zeitung, sondern sieht in der Art und Weise, wie die «Basler Zeitung» die Abstimmungskampagne zu zwei Mieterschutzinitiativen und einem Gegenvorschlag dazu als Ganzes abhandelt, einen Verstoß gegen die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten». Die Abstimmung über die drei Vorlagen fand am 22. September 2013 statt. Die «Basler Zeitung» hatte am 31. August 2013 den Gegnern der Initiativen (sie sind Befürworter des Gegenvorschlags) die Möglichkeit gegeben, ihre Argumentation in einem selbst verfassten Artikel darzulegen. Der MV Basel erhielt hingegen erst auf eigene Intervention hin die Gelegenheit, die Pro-Argumente für die Initiativen auch in einem selbst verfassten Text darzulegen, dies am 11. September 2013.

Der MV Basel sieht die Richtlinie 2.2 (Meinungspluralismus) verletzt, da die «Basler Zeitung» erst auf Intervention des MV Basel hin die Pro-Seite zu Wort hat kommen lassen. Ausserdem habe sich der stellvertretende Lokalchef der BaZ über die Anliegen des MV Basel

«mokiert» – hierfür wird aus einem Mail des stellvertretenden Lokalchefs der «Basler Zeitung» zitiert: «Sie dürfen oder müssen leider SKANDAL schreien – ganz harmlos wie immer».

Der MV Basel sieht ausserdem die Richtlinie 10.1 (Trennung von redaktionellem Teil und Werbung) verletzt. Dies, weil die «Basler Zeitung» am 13. September 2013 eine Immobilienbeilage nicht klar als vom redaktionellen Teil separat gekennzeichnet habe. In diesem Teil habe die Kontra-Seite nochmals ausführlich argumentieren können. Dem MV Basel sei aber – trotz abermaligem Nachhaken – kein weiterer Platz zur Verfügung gestellt worden.

C. Am 19. Februar 2014 antwortet die anwaltlich vertretene Redaktion der «Basler Zeitung» und beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Dem MV Basel sei nie ein Datum der Publikation versprochen worden. Der Beitrag von Lukas Engelberger des überparteilichen Komitees sei wesentlich kürzer gewesen als der Beitrag des MV Basel. Das Argument, der Beitrag des MV Basel sei zu spät erschienen, um die Meinungsbildung der Wähler zu beeinflussen, könne man auch nicht gelten lassen, habe doch eben dieser MV Basel in der «Basellandschaftlichen Zeitung» am 12. September 2013 noch einen Beitrag publiziert. Der MV Basel habe aber wegen dieser Publikation keine Beschwerde beim Presserat eingereicht, was angesichts der Beschwerde gegen die «Basler Zeitung» nicht logisch erscheine. Die «Basler Zeitung» könne des Weiteren nicht verpflichtet werden, Meinungsbeiträge zu drucken. Die «Basler Zeitung» habe auch keine Monopolstellung, nebst der «Basler Zeitung» berichteten noch eine Reihe anderer Medien über die Initiativen des MV Basel und über den Gegenvorschlag. Die Beilage zu Immobilien Themen sei klar vom redaktionellen Teil der Zeitung getrennt. Der beanstandete Text unterscheide sich in einer Reihe von Merkmalen vom redaktionellen Teil der «Basler Zeitung»: andere Schriftart, andere Schriftgrösse, Farbwahl des Titels, Logo des Anzeigekunden, Bild eines Funktionärs, fehlende Autorenzeile eines Redaktors, Platzierung im Anzeigenteil und keine Kopfzeile im BaZ-Layout. Mit all diesen Merkmalen müsse es dem Leser klar sein, dass es sich bei der Beilage um eine gekaufte Werbepattform handle, und nicht um den redaktionellen Teil der «Basler Zeitung». Dazu komme, dass es für deklarierte Anzeigen kein Recht auf eine Replik gebe.

D. Das Präsidium des Presserats wies die Beschwerde seiner 1. Kammer zu; ihr gehören Francesca Snider (Präsidentin) und die Kammermitglieder Pia Horlacher, Francesca Luvini, Sonja Schmidmeister, Klaus Lange, Michael Herzka und David Spinnler an.

E. Die 1. Kammer des Presserats behandelte die Beschwerde in ihrer Sitzung vom 10. April 2014 und auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Der MV Basel macht geltend, die Verhaltensweisen der Lokalredaktion verwiesen auf ein einheitliches Muster. Demnach verstehe sich die «Basler Zeitung» nicht als Quasimonopolzeitung mit der Verpflichtung, alle Seiten gleichermassen zu berücksichtigen.

Vielmehr verstehe sie sich als eine Art Parteiblatt mit eigenmächtig ausgewählten «Gastbeiträgen», welche keine Rücksicht auf aktuelle staatspolitische Vorgänge wie die verschiedentlich als «historisch» bezeichnete Abstimmung pro oder contra Mieterschutz nehme. Dies stelle einen Verstoss gegen den Grundsatz des Meinungspluralismus dar.

Die Beschwerdegegnerin führt demgegenüber aus, sie treffe selbst dann keine Pflicht zum Abdruck von Meinungsbeiträgen, wenn davon ausgegangen würde, dass sich die Beschwerdeführerin nicht zum Meinungsbeitrag von Lukas Engelberger hätte äussern können.

2. a) Gemäss konstanter Praxis des Presserates ist aus der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» keine Pflicht zu objektiver Berichterstattung abzuleiten. Vielmehr sind berufsethisch auch einseitige und fragmentarische Standpunkte zulässig (vgl. z.B. die Stellungnahme 64/2009). Immerhin hält aber die Richtlinie 2.2 zur «Erklärung» fest: «Der Meinungspluralismus trägt zur Verteidigung der Informationsfreiheit bei. Er ist notwendig, wenn sich ein Medium in einer Monopolsituation befindet.» Aus dieser Bestimmung kann aber auch bei Medien mit einer regionalen Vormachtstellung keine Verpflichtung zu «objektiver», ausgewogener Berichterstattung abgeleitet werden. Vielmehr genügt es, dass in einer kontroversen Angelegenheit die verschiedenen Auffassungen zu Wort kommen, wenn auch nicht zwingend in gleichem Umfang (Stellungnahmen 31/2001, 7/2006).

b) Vorliegend konnten im Endeffekt sowohl die Gegner als auch die Befürworter ihre Argumente publizieren, wenn auch aus Sicht des MV Basel zu spät. Die Frage einer allfälligen Monopolstellung der «Basler Zeitung» kann deshalb offenbleiben. Als stossend empfindet der Presserat hingegen die Tatsache, dass der MV Basel sich die Möglichkeit der Publikation seiner Argumente erstreiten musste. Dass nicht per se beide Parteien in der Berichterstattung zu Wort kommen, zeugt von einer merkwürdigen publizistischen Haltung, zumal es sich um die entgegengesetzten Auffassungen im Vorfeld einer Volksabstimmung handelt. Damit ist jedoch letztlich Richtlinie 2.2 nicht verletzt worden.

3. a) Der MV Basel macht weiter geltend, im Verlaufe derselben Abstimmungskampagne habe die «Basler Zeitung» den Abdruck einer ausführlichen Stellungnahme der Gegenseite im redaktionellen Teil erlaubt ohne Kennzeichnung, dass es sich dabei um eine von der Gegenseite gekaufte Beilage handelte. Weiter führt er aus, dieser Beitrag sei, wie Erkundigungen beim Immobilienrethändlerverband ergeben hätten, Teil einer gekauften Werbefläche, welche die Seiten 51, 52 und 53 umfasse. Sie bezieht sich dabei auf ihre Recherchen in der BaZ-Online-Ausgabe. Die Beschwerdegegnerin macht demgegenüber geltend, es handle sich beim Text «Streiten statt schlichten?» nicht um einen redaktionellen Beitrag, sondern um eine Anzeige in der Sonderbeilage «Wohnen und Immobilien», die am 13. September 2013 der «Basler Zeitung» beigelegt war. Sie beruft sich dabei auf die Beilage in Papierform, von der sie eine Kopie einreicht.

b) Richtlinie 10.1 fordert, Inserate und Werbesendungen gestalterisch von redaktionellen Beiträgen klar abzuheben. Sofern sie nicht optisch/akustisch eindeutig als solche erkennbar sind, müssen sie explizit als «Anzeigen», «Werbung», «Werbereportagen», «Werbespots» oder durch andere dem Publikum geläufige vergleichbare Begriffe deklariert werden.

Die «Basler Zeitung» enthält in ihrer Ausgabe vom 13. September 2013 eine (leicht eingefärbte) Beilage «Wohnen und Immobilien». Da sich die Beschwerde des MV Basel gegen die «Basler Zeitung» richtet und nicht explizit gegen deren Online-Ausgabe, ist vorliegend die Printausgabe der Beilage für die Beurteilung massgebend. Seite eins und zwei sind mit einer Kopfzeile im BaZ-Layout samt Seitenangabe versehen, ab Seite drei fehlt diese Kopfzeile ebenso wie die Seitennummerierung. Seite drei enthält den strittigen Beitrag des Vertreters des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft (SVIT) «Streiten statt schlichten?», die Seiten vier und fünf sind mit «Publireportage» überschrieben. Diese uneinheitliche Gestaltung kann beim Leser und der Leserin durchaus zu Verwirrung darüber führen, ob er sich noch im redaktionellen Teil der Zeitung oder in einer Beilage befindet. In Frage steht vorliegend Seite drei. Diese sieht in Bezug auf das Layout anders aus als die Texte der «Basler Zeitung» im redaktionellen Teil. Es fehlt, wie erwähnt, die Kopfzeile, Schriftart und Schriftgrösse sind unterschiedlich, der Titel ist in Farbe gedruckt, der Beitrag ist mit dem Logo des SVIT und dem Bild dessen Präsidenten versehen und es fehlt die sonst übliche Autorenzeile zu Beginn des Artikels. Der Presserat hat die Frage, ob diese Elemente angesichts der Einbettung in eine mehr als heterogen gestaltete Beilage dem Erfordernis der klaren gestalterischen Abhebung vom redaktionellen Teil genügen, kontrovers diskutiert. Er kommt zum Schluss, dass die «Basler Zeitung» die Grenzen des gerade noch Zulässigen ausgereizt hat, jedoch knapp dem Trennungsgebot von redaktionellem Teil und Werbung Genüge getan hat.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die «Basler Zeitung» hat mit der Berichterstattung zur Abstimmung über die Mieterschutzinitiativen die Ziffer 2 (unter dem Gesichtspunkt des Meinungspluralismus) und die Ziffer 10 (Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.